

Abholung und Transport von Flüssiggasflaschen

Bitte beachten Sie:

Wir übergeben Ihnen ein Produkt, das nach ADR / GGVS als Gefahrgut eingestuft ist.

Vollflasche: = UN1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch C, verflüssigt, n.a.g., 2 Ziffer 2 F ADR
Leerflasche: = leere Gefäße, 2 Ziffer 8 ADR

Beim Transport von Flüssiggas sind die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung „Straße“ (ADR / GGVS) zu beachten.

Bei einem Nettogewicht bis zu 300 kg muß folgendes beachtet werden:



Flaschen nur kurzzeitig im PKW befördern

Aus Ladungssicherungs- und Lüftungstechnischen Gründen sind PKW für die Beförderung von Flüssiggasflaschen normalerweise nicht geeignet. Die Beförderung von Flaschen in einem PKW sollte deshalb nur ausnahmsweise und kurzzeitig erfolgen.



Leere Flaschen wie volle behandeln

Leere Flaschen wie volle behandeln, weil sich in leeren, ungereinigten Flaschen immer eine Restmenge Gas befindet.



Motor abstellen.

Beim Be- und Entladen Motor abstellen



Rauchverbot

Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten. Während der Fahrt wird empfohlen, nicht zu rauchen.



Verbot von Feuer und offenem Licht

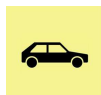
Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten und während der Transports verboten.



Ventilschutz

Volle und leere Flaschen müssen immer mit Verschlußmutter und Ventilschutz (z.B. Schutzkappen, -kragen, -kisten) versehen sein.

Das Ventil muß zugedreht (geschlossen) sein.



Fahrzeugbelüftung

Transportieren Sie die Flaschen in einem geschlossenen („gedeckten“) Fahrzeug, so muß eine ausreichende Belüftung des Laderaumes sichergestellt sein.

Gegebenenfalls Fenster öffnen. Lüfter installieren, Kofferraumdeckel öffnen u. befestigen



Feuerlöscher

Bei grenzüberschreitenden Transporten ist ein Feuerlöscher (Mind. 2 kg) mitzuführen.



Sicherung der Flaschen

Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderung – auch beim Bremsen und Kurvenfahren- gesichert sein. Die Flaschen können stehend und liegend – quer zur Fahrtrichtung – geladen werden. Sie müssen jedoch im Fahrzeug so verstaut werden, daß sie nicht umfallen, herabfallen oder sich verschieben können.



Gefahrezettel

Volle und leere Flaschen müssen mit dem Gefahrezettel Nr. 3 gem. ADR / GGVS versehen sein (Nierenaufkleber auf der Flasche)



Beförderungspapier

Das Beförderungspapier entfällt, wenn folgende Angaben auf dem Flaschenaufkleber vermerkt sind = UN 1965, Propan, Klasse 2, Ziffer 2F ADR.

Das Bruttogewicht der einzelnen Flaschen beträgt

Typ 5 = 12,5 kg

Typ 11 = 26,0 kg

Typ 33 = 70,0 kg

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zu Ihrer Sicherheit die entsprechenden Vorschriften immer zu beachten.

Achtung:

Bitte beachten Sie, daß Beladung und Transport auf Ihre eigene Gefahr erfolgt. Sorgen Sie bitte für geeignete Fahrzeuge, Ladungssicherung, Transporthilfe und Einhaltung der Transportvorschriften.

Beachten Sie oben stehende Hinweise! Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist es uns nicht gestattet, Flüssiggasflaschen mit einem Füllgewicht von 33 kg abzugeben und bei der Beladung behilflich zu sein wenn das Fahrzeug nicht für den Transport geeignet ist.